

RS Vwgh 1987/1/14 86/01/0273

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.01.1987

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

25/01 Strafprozess

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §73 Abs1;

B-VG Art130 Abs1;

StPO 1975 §33;

VwGG §27;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Nicht der Rechtskontrolle des VwGH unterliegen ebenso wenig wie Entscheidungen der ordentlichen Gerichte die Tätigkeiten der Staatsanwaltschaften und im besonderen der als speziellem Organ der Strafrechtspflege beim Obersten Gerichtshof eingerichteten Generalprokurator (vgl. § 33 StPO). Da es sich bei diesem Staatsorgan schon angesichts seines Aufgabenbereiches - seine Befugnis zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes eingeschlossen - weder um eine Verwaltungsbehörde iSd Art 130 ff B-VG handelt, noch für die Generalprokurator auch die von der Entscheidungspflicht handelnde Bestimmung des § 73 Abs 1 AVG 1950 gilt (vgl hiezu auch Art II EGVG 1950), musste die vorliegende Beschwerde daher gem § 34 Abs 1 VwGG ohne weiteres Verfahren wegen offensichtlicher Unzuständigkeit des VwGH als unzulässig zurückgewiesen werden.

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Diverses Verwaltungsbehörden Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses

Zurückweisung - Einstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986010273.X01

Im RIS seit

22.02.2008

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at